

M 3 - Die Grundsätze des Roten Kreuzes

Diese sieben Grundsätze wurden 1965 von der zwanzigsten Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien verkündet:

1. Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Er fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter den Völkern.

2. Unparteilichkeit

Es macht keinerlei Unterschiede zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringenden Fällen den Vorzug zu geben.

3. Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

4. Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

5. Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

6. Einheit

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

7. Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.